

AZ: sse-11060/25

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten setzen sich über die Anforderungen auseinander, die bei einem dynamischen Tarif an Änderungen des Arbeitspreises zu stellen sind.

Der Beschwerdeführer wurde vom 01.06.2024 bis zum 11.08.2025 im Tarif \*\*\* von der Beschwerdegegnerin mit Strom beliefert. Die mit einer Widerrufsbelehrung versehene Vertragsbestätigung enthält unter anderem folgenden Angaben:

**Arbeitspreis:** 20,00 Cent pro Kilowattstunde im ersten Kalendermonat <sup>1</sup>; danach variabler, am aktuellen Strombörsenpreis orientierter Arbeitspreis <sup>3</sup>

**Monatlicher Grundpreis:** 21,54 Euro <sup>2</sup>

**Vertragslaufzeit:** 1 Monat

**Kündigungsfrist:** 1 Monat

**Zahlbetrag:** 194,00 EUR/ Monat (brutto) zahlbar zum 01.06.2024.

**Ablesungen:** Kundenselbstablesung am jeweiligen Monatsende <sup>4</sup>

**Belieferte Abnahmestelle:** \*\*\*\*\*

**Termin für Ihren Versorgungsbeginn \*\*\*\*\* 01.06.2024**

Der Stromtarif \*\*\* der \*\*\* (der Versorger) ist für Kunden gedacht, deren Verbrauch nach Standardlastprofil abgerechnet wird und 25.000 kWh pro Jahr nicht überschreitet. Beliefert werden nur Lieferstellen im Inland, für die der Tarif ausdrücklich angeboten wird. Es handelt sich um einen sog. dynamischen Verbrauchstarif.

1 Ab dem zweiten Kalendermonat wird der Arbeitspreis abweichend unserer allgemeinen Vertragsbedingungen nach der unten angegebenen Berechnungsformel als am Beschaffungspreis EPEX-Spotmarkt orientiertem, monatlich ermitteltem Mittelwert zuzüglich der jeweils dem Grunde und der Höhe nach zum jeweiligen Belieferungszeitpunkt geltenden Umlagen, Abgaben, Steuern und Netzbetreiberkosten sowie weitere Beschaffungskosten berechnet. Die weiteren Beschaffungskosten umfassen beispielsweise Kosten für Herkunftsnachweise. Bei der Einführung neuer Steuern, Umlagen oder Abgaben werden auch diese automatisch und tagesscharf ohne vorherige Preiserhöhungsmitteilung eins zu eins an den Kunden weiterberechnet. Die automatische Weitergabe aller hoheitlichen Preisbestandteile, also z.B. von Steuern, Umlagen, Abgaben, in ihrer jeweils geltenden Höhe an den Kunden, ist somit Vertragsbestandteil. Sofern diese hoheitlichen Belastungen entfallen oder seitens des Gesetzgebers reduziert werden, wirkt sich dies ebenso automatisch und tagesscharf auf Ihren Bruttoarbeitspreis aus, weil er entsprechend reduziert wird.

2 Der Grundpreis enthält 10,-€ Fixkostenpauschale, den Grundpreisanteil Ihrer Netznutzungsentgelte sowie die Kosten des Messstellenbetriebs für konventionelle Zähler. Moderne oder intelligente Messsysteme werden netzbetreiberseitig in Rechnung gestellt.

3 Als Ausgangspunkt für den Preisermittlungsmechanismus dient der variable Nettoarbeitspreis unter Berücksichtigung der Beschaffungspreise am EPEXSpotmarkt.

Die aktuellen Day-Ahead-Spotmarktpreise können jederzeit auf der Website der European Energy Exchange AG

<https://www.epexspot.com/en/market-data> eingesehen werden. Der Arbeitspreis orientiert sich am Durchschnittswert des EPEX Day-Ahead-Spotmarkttagesspreises des jeweiligen Beschaffungsmonats.

Weitere Informationen zur Preisbildung finden Sie hier: [https://\\*\\*\\* /rechtliches/\\*\\*\\*-preiszusammensetzung/](https://*** /rechtliches/***-preiszusammensetzung/).

4 Der Kunde ist ausdrücklich damit einverstanden, den Zählerstand am jeweiligen Monatsende selbst abzulesen, sofern ihm dies nicht unzumutbar ist, uns diesen spätestens binnen 5 Tagen mitzuteilen und diesen Zählerstand durch ein aktuelles Foto glaubhaft zu machen. Geschieht dies binnen obiger Frist nicht, so erfolgt die in dynamischen Tarifmodellen, wie dem Tarif \*\*\*, für die monatliche Abgrenzung erforderliche monatliche Verbrauchsermittlung aufgrund einer Verbrauchsschät-

zung unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse. Hierzu dürfen wir auf die Angaben Ihres Netz- oder Messstellenbetreibers unter Berücksichtigung des maßgeblichen Standardlastprofils zurückgreifen.

Die Rechnung für das erste Vertragsjahr weist als Bruttoarbeitspreis bis 30.06.2024 20,00 Cent/kWh aus. Danach wurden monatlich wechselnde Bruttoarbeitspreise zwischen 27,48 Cent/kWh und 34,54 Cent/kWh angesetzt.

Der Beschwerdeführer hat die Preisgestaltung zum Anlass genommen, mit der Verbraucherbeschwerde die Einhaltung des Ausgangspreises von 20,00 Cent/kWh zu verlangen. Dieses Anliegen verfolgt er mit dem Schlichtungsantrag weiter. Bis der Vertrag im Laufe des Schlichtungsverfahrens beendet wurde, wurden Bruttoarbeitspreise zwischen 26,86 Cent/kWh und 29,69 Cent/kWh abgerechnet. Die Beschwerdegegnerin verlangt eine Nachzahlung in Höhe von insgesamt 839,35 EUR.

Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, er habe keine Einsicht in aktuelle Strompreisentwicklungen. Es sei ihm als Kunden nicht zumutbar, den Börsenpreis, Steuern und Abgaben, Netzentgelte, Marge und Mehrwertsteuer zu berechnen. Daher habe die Beschwerdegegnerin im Rahmen der Informationspflicht über die jeweils letzte monatliche Abrechnung und Preisentwicklung digital zu informieren. Indem sie dies unterlasse, unterlaufe die Beschwerdegegnerin das ihm bei Preisänderungen zustehende und nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu gewährleistende Kündigungsrecht. Wenn er den Preis erst nach einem Jahr durch die Abrechnung erfahre, könne er das Kündigungsrecht faktisch nicht ausüben.

Mit dem Schlichtungsantrag fordert der Beschwerdeführer sinngemäß die Einhaltung des Einstiegspreises von 20 Cent/kWh.

Die Beschwerdegegnerin hat Rechnungskorrekturen vorgenommen und die Rücklast- und Mahngebühren ausgebucht. Dem Kern der Beschwerde tritt sie entgegen.

Sie führt aus, der Beschwerdeführer habe keine garantierten Preise vereinbart, sondern den Indextarif \*\*\* abgeschlossen. Der Arbeitspreis werde auf Basis der durchschnittlichen Spotmarktpreise berechnet. Es gehe daher nicht um Preiserhöhungen, sondern um die aktuellen Börsenpreise, weswegen der Preis variabel sei. Die aktuellen Preisentwicklungen hätten jederzeit über das Kundenportal eingesehen werden können.

## II.

Das Schlichtungsanliegen ist unbegründet. Der Beschwerdeführer hat die in den Abrechnungen ausgewiesenen Arbeitspreise zu entrichten, weil der Beschwerdegegnerin gemäß § 433 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch ein entsprechender Kaufpreisanspruch zusteht.

Die in den Rechnungen verwendeten Preise sind wirksam vereinbart worden. Die Beteiligten haben einen Vertrag geschlossen, in welchem lediglich für den ersten Vertragsmonat ein fester Preis vereinbart war. In der Folge war der Preis variabel und orientierte sich an den Einkaufspreisen am Markt, die anhand der Angaben in der Vertragsbestätigung online ermittelt werden konnten. Eine solche Vertragsgestaltung entsprach der seinerzeit geltenden Fassung des § 41a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Weitergehende Belehrungspflichten über die Vorteile, Nachteile und Risiken dieser Tarifgestaltung bestanden nach der 2024 geltenden Gesetzesfassung nicht.

Dass der Beschwerdeführer diese Gestaltung der Preisbildung als unzumutbar empfindet und weitergehende Informationen für erforderlich hält, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Der vermeintliche Informationsbedarf ist nicht durch die Beschwerdegegnerin abzudecken, sondern durch den Beschwerdeführer selbst. Das ergibt sich aus der von ihm frei ausgewählten Tarifgestaltung, die zwangsläufig einen variablen, an den Gegebenheiten des Strommarkts orientierten Preis mit sich bringt und dem Kunden eigenständige Recherchen und Kontrollen und letztlich auch die Entscheidung über das Für und Wider einer Beibehaltung des Vertrages auferlegt.

Eine solche Vertragsgestaltung ist einem mit festen Preisen versehenen Tarif von vornherein diametral entgegengesetzt und damit auch dem dort für Preisanpassungen vorgesehenen Verfahren nach § 41 Abs. 5 EnWG nicht zugänglich. Diese Regelung bezieht sich auf Fälle, in denen sich die Unternehmen die Änderung eines (eigentlich fest vereinbarten) Preises vorbehalten haben. Das Unternehmen lässt sich die Möglichkeit einräumen, die grundsätzlich verbindliche Preisvereinbarung im Belieferungsvertrag durch eine einseitige, gestaltende Erklärung zu durchbrechen und Veränderungen bei den einzelnen Preisbestandteilen an den Verbraucher weiterzuleiten. Die Mitteilungen über die jeweils geltenden Preise und deren Zusammensetzung sollen den Kunden also in den Stand versetzen, Preisvergleiche vorzunehmen, um ggf. von einem Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen zu können.

Diese Maßstäbe auch an einen dynamischen Tarif anzulegen, besteht weder Raum noch Anlass. Denn ein solcher Vertrag ist gerade dadurch charakterisiert, dass es keinen fest vereinbarten Preis gibt, sondern dass sich dessen Höhe am Marktgeschehen orientiert. Wenn die Preisvereinbarung darin besteht, dass sich der Preis – wie hier in Ziffer 1 der Erläuterungen im Einzelnen beschrieben – nach Ablauf des ersten Monats mit den sich ändernden Preisbestandteilen weiterentwickeln kann, also flexibel ausgestaltet ist, nehmen beide Seiten die damit einher gehenden Chancen und Risiken von Anfang an bewusst in Kauf. Einseitige Preisänderungserklärungen sind damit unvereinbar. Entsprechend besteht auf Seiten des Kunden auch kein Bedarf für die Ausübung einer Sonderkündigungsmöglichkeit. Es ist vielmehr Teil der dem Kunden übertragenen Eigenverantwortung, dass dieser die Möglichkeit hat, sich mittels einer ordentlichen Kündigung jederzeit kurzfristig ohne Laufzeitbindung aus dem Vertrag zu lösen. Der Anwendungsbereich der vom Beschwerdeführer zitierten EuGH-Entscheidung in der Rechtssache C-92/11 ist schließlich ebenfalls nicht berührt. Denn es besteht eine Kündigungsmöglichkeit mit kurzer Frist mit der einzigen Besonderheit, dass es aufgrund der Ausgestaltung des Vertrages dem Beschwerdeführer selbst obliegt, sich über den geltenden Arbeitspreis Gewissheit zu verschaffen und anhand des monatlichen Verbrauchs darüber zu entscheiden, ob der Vertrag fortgeführt werden soll oder nicht.

Für die vom Beschwerdeführer erhobene Forderung, im Zuge der Informationspflicht müsse trotzdem eine monatliche Mitteilung über die Preisentwicklung ergehen, fehlt es nach alledem an einer Grundlage. Der Vertrag sieht – im Gegenteil – ausdrücklich vor, dass sich der Kunde selbst auf dem beschriebenen Weg informiert und seinen monatlichen Verbrauch meldet. Soweit diese Delegation in die eigene Verantwortung als unzumutbar empfunden wird, steht es dem Kunden frei, eine solche Vertragsgestaltung gar nicht erst einzugehen, vom Widerrufsrecht Gebrauch zu machen oder die Kündigung des Vertrages zu erklären.

Zutreffend ist zwar, dass sich die weiteren Preisbestandteile wie Steuern, Abgaben und Umlagen nur durch Recherchen ermitteln lassen, weil es im Vertrag an den sog. Bezugsgrößen fehlt. Der Gesetzgeber hat dieses Problem gesehen und § 41a EnWG geändert. Nach dessen Absatz 7 Nr. 2 sind nunmehr die einzelnen Preisbestandteile aufzuschlüsseln. Die Regelung ist aber – ebenso wie die Verpflichtung zur Belehrung über Vorteile, Nachteile und Risiken des Vertrages nach § 41a Absatz 6 EnWG – erst seit dem 23.12.2025 in Kraft und daher hier nicht anwendbar.

Aus den von der Beschwerdegegnerin vorgelegten Rechnungen \*\*\*071 und \*\*\*072 vom 13.10.2025 ergibt sich eine Gesamtforderung in Höhe von 839,35 EUR, weil sich der aus der Schlussrechnung \*\*\*072 resultierende Saldo von 221,61 EUR um die offene Forderung aus dem ersten Zeitabschnitt in Höhe von 617,74 EUR erhöht.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

**Empfehlung:**

Der Beschwerdeführer nimmt von seinen Bedenken gegen die von der Beschwerdegegnerin im Vertragszeitraum verwendeten Arbeitspreise Abstand und verpflichtet sich, den aus der korrigierten Schlussrechnung \*\*\*072 für den Zeitraum 01.06.2024 bis 11.08.2025 ersichtlichen Gesamtbetrag in Höhe von 839,35 EUR binnen eines Monats seit beiderseitiger Annahme dieser Empfehlung auszugleichen.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 13.03.2026



Sonja Stempel  
stellv. Ombudsfrau